

POLITISCHE GEMEINDE
BIRMENS D O R F

Antrag des Gemeinderates an die Gemeinde-
versammlung vom 26. Mai 2009 betreffend
Genehmigung der demokratisierten Statuten
der Zweckverbände Feuerwehr, Friedhof,
Gemeindezentrum Brüelmatt und Kläranlage

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates,

b e s c h l i e s s t :

1. Die nach Vorgabe von Art. 93 Kantonsverfassung demokratisierten Statuten der Zweckverbände Feuerwehr, Friedhof, Gemeindezentrum Brüelmatt und Kläranlage werden genehmigt.
2. Die revidierten Statuten treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in kraft.
3. Der Gemeinderat, bzw. die Vorsteherschaften der Zweckverbände werden mit dem Vollzug beauftragt.

Einleitung

Wenn in nächster Zeit in den Gemeinden die Gemeindeversammlungen stattfinden, geht es vielerorts um ein Traktandum, das reichlich trocken tönt, es aber nicht ist:

"Revision der Verbandsstatuten" heisst es. Der Verband, um den es geht, ist ein Zweckverband und geändert werden die Statuten, weil es die neue Kantonsverfassung so will: "Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren" heisst es in Art. 93 der neuen Kantonsverfassung. Die Revision muss bis Ende 2009 in allen Zweckverbänden umgesetzt sein.

Die Revisionsvorhaben umfassen zahlreiche Änderungen, die auch individuelle von einiger Bedeutung sind. Die Neuordnung der demokratischen Mitwirkung der Stimmberechtigten und der Gemeinden betrifft deren Stellung grundsätzlich.

Demokratisierung

Die Demokratisierung der Zweckverbände ist eine beachtliche Neuerung der Kantonsverfassung. Auch der Regierungsrat hat in seiner Würdigung der Verfassung den Normzweck von Art. 93 besonders positiv zur Kenntnis genommen. Die Forderung nach einer Demokratisierung der Zweckverbände ist nicht neu; Dem Zweckverband wird seit einigen Jahren ein Demokratiedefizit vorgeworfen. Mit Ausnahme der Verbände zur Regionalplanung kennen die Zürcher Zweckverbände keine demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet. In den meisten Zweckverbänden werden aber immerhin Ausgaben ab einer bestimmten Betragshöhe von den Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden im Umfange ihres Anteils am Gesamtbetrag beschlossen.

Regelmässig führt die Verlagerung der Aufgabenerfüllung auf einen Zweckverband zu einer entsprechenden Einschränkung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden. Aus rechts- und demokratiepolitischen Überlegungen vermag dies nicht zu befriedigen. Die Verfassungsbestimmung verlangt daher eine Demokratisierung der Zweckverbände, um den Stimmberechtigten auf Verbandsstufe wesentliche demokratische Rechte wieder einzuräumen. In anderen neueren Kantonsverfassungen finden sich ähnliche Bestimmungen zur Wahrung der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten. In der Regel beauftragen diese Verfassungen den Gesetzgeber, die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten zu regeln. Die neue Zürcher Kantonsverfassung regelt das Initiativrecht und delegiert dessen Ausgestaltung nicht an den Gesetzgeber.

Initiativrecht

Was in der Gemeinde, im Kanton oder auf Bundesebene selbstverständlich ist, soll künftig auch für Zweckverbände gelten.

Konkret bedeutet dies, dass die Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet (nicht in der einzelnen Gemeinde) über grössere Ausgaben, deren Höhe in den Statuten festgelegt ist, zu beschliessen haben. Ebenso verfügen die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet neu über ein Initiativrecht. Das Referendumsrecht spielt hingegen bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung keine Rolle.

Beim zweistufigen Zweckverband kann eine Initiative zu Sachaufgaben ergriffen werden, deren Umsetzung mit Kosten verbunden ist, die von den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bewilligt werden müssen. (In diesen Fällen beschliessen die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes über die Initiativen.)

Das Initiativrecht bezieht sich weiter auf Vorschläge zur Änderung der Verbandsordnung sowie auf die Forderung nach Auflösung des Verbandes. Da mit einer Statutenänderung und der Verbandsauflösung in die Rechte der Verbandsgemeinden eingegriffen wird, findet hier die Abstimmung in den einzelnen Verbandsgemeinden statt.

Abstimmungen

Im Zuge der Demokratisierung werden schwerfällige Entscheidungsabläufe im Verband beschleunigt und Frustrationen beseitigt, weil die Beschlussfassung der Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet gleichzeitig erfolgen muss, während nach altem Recht die Abstimmungen in den einzelnen Verbandsgemeinden an verschiedenen Terminen stattfinden konnten. So kann es nicht mehr vorkommen, dass in einer Gemeinde über eine Vorlage abgestimmt wird, die wegen der vorgängigen Zustimmung der anderen Zweckverbandsgemeinden bereits entschieden ist.

Mehr als 200 Zweckverbände

Bei vielen öffentlichen Aufgaben ist es wenig sinnvoll und oft auch nicht praktikabel, wenn jede einzelne Gemeinde sie übernimmt. Für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden ist der Zweckverband die beliebteste rechtliche Form. Zurzeit gibt es im Kanton Zürich über 200 Zweckverbände, die zwischen 2 und 40 Gemeinden als Mitglieder zählen. Die Palette der Aufgaben für die solche Verbände zuständig sind ist gross. Sie umfasst in Birmensdorf die Kläranlage, das Spital Limmattal, die Friedhofsgemeinde, die Feuerwehr, das Gemeindezentrum Brüel matt, den Sozialdienst und die Zürcher Planungsgruppe Limmattal.

Mit den vorliegenden Vorlagen werden die Statuten der Zweckverbände Kläranlage, Friedhof und Gemeindezentrum Brüel matt demokratisiert. Gleichzeitig werden an den bereits demokratisierten Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Birmensdorf-Aesch Retuschen vorgenommen. Es werden damit Vorbehalte, die der Regierungsrat im vorangegangenen Genehmigungsverfahren anbrachte, richtig gestellt.

Die Demokratisierung des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal ist noch nicht spruchreif. Beim Zweckverband Spital Limmattal steht anstelle der Demokratisierung eine Neuorganisation auf der Grundlage einer geänderten Trägerschaft zur Diskussion. Die Umwandlung des Spitalverbandes in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft wird geprüft. Es ist darüber zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage separater Anträge zu beschliessen.

Aktenauflage

Die revidierten Statuten können auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet www.birmensdorf.ch eingesehen werden.

Genehmigungsverfahren und Antrag

Kläranlage, Friedhof, Feuerwehr und Gemeindezentrum Brüelmatt:

Für die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben hat sich die Politische Gemeinde Birmensdorf mit anderen Gemeinden zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Die neue Kantonsverfassung verpflichtet die Gemeinden zu mehr Demokratie. Je nach Bedarf wurden deshalb die vorliegenden Statuten teil- oder total revidiert. Es liegen ihnen die "Musterstatuten Zweckverband" (Zweckverbandsorganisation ohne Delegiertenversammlung) zugrunde. Eine Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich ist erfolgt. Die dabei angebrachten Ergänzungen oder Verbesserungen sind in die Vorlage eingeflossen.

Die revidierten Statuten sind durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden festzusetzen. Sie treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Antrag zuzustimmen.

Birmensdorf, 6. April 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: sig. J. Gut

Der Schreiber: sig. R. Jetter

Aufgabe	Zweckverband	Gemeinden	Bezirk	Gründung (Revision)
Abwasser	Kläranlage Birmensdorf	Aesch, Birmensdorf, Uitikon Bonstetten, Stallikon, Wettswil	Dietikon Affoltern	1970 (2003)
Feuerwehr	Zweckverband Feuerwehr Birmensdorf-Aesch	Aesch, Birmensdorf	Dietikon	2006
Friedhof	Friedhofgemeinde Birmensdorf-Aesch	Aesch, Birmensdorf	Dietikon	1968 (2003)
Kultur	Zweckverband Gemeinde- zentrum Brüelmatt	Politische Gemeinde Birmens- dorf Evang.-ref. Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch Röm.-kath. Kirchgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch	Dietikon	1976 (1987)